

Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Der Gemeinderat Biel-Benken beschliesst gestützt auf § 12 Abs. 3 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen:

§ 1 Zuständigkeit (§ 12 Abs. 1 Mietzinsbeitragsreglement)

Der Gemeinderat setzt für den Vollzug des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen die Finanzabteilung ein.

§ 2 Subsidiarität (§ 3 Abs. 2 Mietzinsbeitragsreglement)

¹Die Erhöhung des Arbeitspensums resp. die grundsätzliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich dann als zumutbar erachtet, wenn nachstehende Beschäftigungspensen nicht erreicht werden.

		1 - 2 minderjährige Kinder		3 und mehr minderjährige Kinder	
		Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend
Alter jüngstes Kind	gefordert	100 %	0 %	100 %	0 %
	gefordert	140 %	50 %	120 %	40 %
5 - 10 Jahre	gefordert	160 %	80 %	140 %	60 %
11 - 18 Jahre	gefordert				

²Werden die geforderten Beschäftigungspensen gemäss Absatz 1 nicht erreicht, wird bei der Berechnung des Mietzinsbeitrags das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

³Auf begründetes Gesuch kann bei einem Unterschreiten der geforderten Beschäftigungspensen auf das Anrechnen eines hypothetischen Einkommens für eine befristete Zeit von in der Regel 6 Monaten verzichtet werden. Die zuständige Stelle fordert in der Verfügung die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen zur Erhöhung des Beschäftigungsgrads innert Frist auf und macht auf die Möglichkeit der Kürzung oder Einstellung der Mietzinsbeiträge aufmerksam.

⁴Kann der Beschäftigungsgrad innert Frist durch die Empfängerin resp. den Empfänger von Mietzinsbeiträgen unverschuldet nicht erhöht werden, kann eine neue Frist von in der Regel 3 Monaten angesetzt werden. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen haben ihre Arbeitsbemühungen zu beweisen.

⁵In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben etc.) können Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Beschäftigungspensen dauerhaft nicht erreicht werden.

§ 3 Hypothetisches Einkommen

¹Für die Bemessung des hypothetischen Einkommens können insbesondere folgende Quellen herangezogen werden:

- a. Zuletzt oder aktuell erzielttes Einkommen (Hochrechnung);
- b. Von einer anderen Amtsstelle bereits verfügttes Einkommen (z.B. KIGA, RAV, SVA/EL etc.);

- c. Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge¹;
- d. Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen¹.

² Kann das hypothetische Einkommen mit Hilfe der Quellen gemäss Absatz 1 nicht bemessen werden, wird für die Berechnung des Mietzinsbeitrags ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'000 (netto 100%) angenommen.

Biel-Benken, 8. Februar 2021

Der Gemeinderat

Peter Burch
Gemeindepräsident

Caroline Rietschi
Gemeindeverwalterin

ENTWURF

¹ https://entsendung.admin.ch/app/gav_links?navId=gav_links